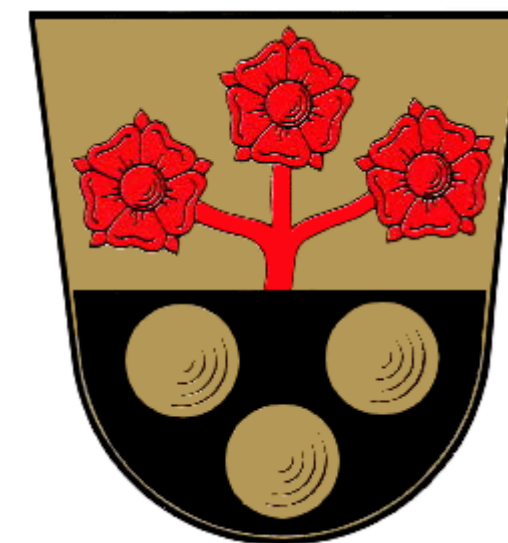


Gemeinde Lenting

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

- Zeichenerklärung -

Planzeichen für Bauleitpläne nach PlanzV 1990



Lenting

gezeichnet: Semmler
bearbeitet: von Spiessen, Semmler
Datum: 05.04.2011
geändert: 08.10.2013, 03.12.2013
festgestellt am 11.03.2014
Plan-Nr.: A164-19_00

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10 · 86051 Ingolstadt
Tel.: 0841 96841-0 · Fax: 0841 96841-25
E-Mail: info@weinzierl-la.de

WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITECTEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
sowie §§ 1 bis 11)

- Wohnbauflächen (W)
- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Mischgebiet (MI)
- Dorfgebiet (MD)
- Gewerbegebiet (GE)
- Industriegebiet (GI)
- Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung Bundeswehr
- Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel
- Bebauung im Außenbereich

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Autobahnen mit Bauverbotszone (40 m) und Baubeschränkungszone (100 m)
- Klassifizierte Straßen mit anbaufreier Zone (Staatsstraßen 20 m, Kreisstraßen 15 m)
- Örtliche Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Flächen für Bahnanlagen
- Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abfall
- Alllastenverdachtsfläche
- Regenrückhaltebecken
- Holzlagerplatz

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches; Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung, Rathaus
- Schule
- Kindergarten
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Wald
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Umwelteinwirkungsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Sportplatz
- Spielplatz
- Kleingartenanlage
- Parkanlagen
- Friedhof
- Ortsrandeingerünung
- Verkehrsbegleitgrün

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- 20-kV / 110-kV / 380-kV-Freileitungen mit Schutzzonen
- Ölleitung
- Gasleitung, Übernahme von Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
- Ethylenleitung
- Lichtwellenleiter-Kabel

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und Abs. 6 BauGB)

- Stillegewässer
- Gräben, Bäche
- Wasserschutzgebiet*
- Brunnen
- Wasserhochbehälter

* Nutzung der Basisdaten der Ingolstadt Kommunalbetrieb AöR

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale)
- Bodendenkmale
Wichtiges Hinweis:
Die Bayerische Denkmalleiste ist das nachrichtliche Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmale. Die Denkmalleiste ist durch die gesetzliche Schutz- wird in Art. 1 DStGH definiert und hängt nicht von der Eintragung in die Denkmalleiste ab. Auch Objekte, die nicht in der Denkmalleiste verzeichnet sind, können Denkmale sein. Die Liste liegt auch bei den Unteren Denkmalschutzbehörden aus. Die Angaben hier sind ein Auszug aus dieser Liste. Verbindliche Auskunft erhält bei berechtigtem Interesse alle an die Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf schriftliche Anfrage.

Quelle: Auszug vom 11.02.2013
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Praktische Denkmalleiste Archaische Denkmale
Ref. 9.1 Oberbayern/München - Denkmale Ingolstadt
überarbeitet im März 2014 anhand des Bayerischen Denkmals

Sonstige Planzeichen
 Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
Blattschnitt TK 25.000 mit Angabe der TK-Nummer

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft = Landschaftsplan
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Grünland extensivieren / entwickeln, Freihalten von Aufforstungen und Bebauung (Bereich Manterinbachau)
- Freihalten von Aufforstungen (Bereich Zell-Augrabene)
- Naturmaße Umgestaltung Gewässerquerschnitt im Ortsbereich
- Durchgängigkeit des Gewässers wiederherstellen
- Entwicklung von Uferstreifen mit Pufferfunktion, Gewässerdynamik
- Pflege und Entwicklung von Feuchtstandorten
- Pflege und Entwicklung von Trockenstandorten
- Pflege und Entwicklung von Ökotoptflächen (vgl. Begründung Kap. 4.13.11)
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebieten Zone II
- Pflanzung von Baumreihen / Alleen
- Ortseingänge gestalten

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark Altmühltal
- geschützter Landschaftsbestandteil
- FFH-Schutzgebiet
- Biotopkartierung 2005 mit Biotop-Typ und -Nr. (ohne Angabe TK-Nr) gesetzlich geschütztes Biotop nach Art. 13d BayNatSchG
- Artenschutzkartierung 2009 Nachweis flächig / punktförmig (ohne Angabe TK-Nr)
- Bannwald
- Rechtsverbindlich festgesetzte Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen im Sinne des 3. Abschnitts des BNatSchG, auch nachrichtlich übernommene Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen anderer Planungsträger
- Flächen für das Ökokonto der Gemeinde Lenting
- Flächen für Boden, Natur und Landschaft

Zusätzliche Bestandsinformation = Landschaftsplan

- Hecke, Feldgehölz

- Verfahrensvermerke -

- a) Der Gemeinderat von Lenting hat in der Sitzung vom 05.10.2010 die Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 05.04.2011 hat in der Zeit vom 13.05.2011 bis 14.06.2011 mit Bürgerversammlung am 30.05.2011 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 05.04.2011 hat in der Zeit vom 13.05.2011 bis 14.06.2011 stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 08.10.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.11.2013 bis 06.12.2013 und verlängert bis 17.12.2013 beteiligt.
- e) Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 03.12.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.11.2013 bis 06.12.2013 und verlängert bis 17.12.2013 öffentlich ausgelegt. In Ergänzung hierzu wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2013 die erneute und verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.12.2013 bis 17.01.2014 und die erneute verkürzte Auslegung in der Zeit vom 03.01.2014 bis 20.01.2014 gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.
- f) Die Gemeinde Lenting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.03.2014 den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 03.12.2013 festgestellt.

Gemeinde Lenting, den

.....
Tauer, 1. Bürgermeister (Siegel)

- g) Das Landratsamt Eichstätt hat den Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt Ausgefertigt

Gemeinde Lenting, den

.....
Tauer, 1. Bürgermeister (Siegel)

- h) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist damit wirksam.

Gemeinde Lenting, den

.....
Tauer, 1. Bürgermeister (Siegel)